

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 26. Juli 1985

25. Stück

40. Verordnung: Höchstzulässiger Schwefelgehalt im Heizöl

40.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Juli 1985 über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl

Artikel I

Auf Grund des § 12 Abs. 2 lit. b und c des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

§ 1. (1) Heizöle, deren Schwefelgehalt die nachstehend angeführten Werte übersteigt, dürfen in Feuerstätten nicht verfeuert werden:

1. Heizöl extra leicht — Ofenheizöl.	0,3%
2. Heizöl leicht.	0,5%
3. Heizöl mittel.	1%
4. Heizöl schwer.	2%
ab 1. Jänner 1986.	1%

(2) Flüssige Sonderbrennstoffe, das sind sonstige brennbare Flüssigkeiten, welche zur Verbrennung in Feuerstätten geeignet sind, dürfen ohne besondere Einrichtungen zur Begrenzung des SO₂-Gehaltes der Rauchgase nur dann verfeuert werden, wenn der Schwefelgehalt den Wert des in Abs. 1 angeführten Heizöles nicht überschreitet, dessen Viskosität der des Sonderbrennstoffes am nächsten kommt. Für die Zuordnung sind die Viskositätsgrenzen der ÖNORM C 1109 (Stand Jänner 1983) und C 1108 (Stand Februar 1984) heranzuziehen. Die Viskosität ist nach ÖNORM C 1127, Stand März 1962, zu bestimmen.

§ 2. Heizöle und flüssige Sonderbrennstoffe, welche einen höheren Schwefelgehalt als die im § 1 Abs. 1 angeführten Werte aufweisen, dürfen in Feuerstätten nur dann verfeuert werden, wenn durch besondere Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen sichergestellt ist, daß der SO₂-Gehalt der Abgase nicht höher ist, als er bei Verwendung des entsprechenden Heizöles gemäß § 1 wäre.

§ 3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bzw. an dem im § 1 Abs. 1 Z 4 genannten Stichtag vorhandenen Lagerbestände an Heizölen, welche nicht den Bestimmungen des § 1 entsprechen, dürfen aufgebraucht werden, wenn durch Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen gewährleistet ist, daß der SO₂-Gehalt der Rauchgase nicht höher ist als bei der Verbrennung von Heizöl mit dem zulässigen Schwefelgehalt. Die Menge und der Schwefelgehalt der Lagerbestände solcher Heizöle sind der zuständigen Behörde unter Angabe der emissionsvermindernden Einrichtungen bis längstens einen Monat nach dem Stichtag (§ 1 Abs. 1 Z 4) bekanntzugeben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1985 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk